

*Kann der Rat der Stadt bzw. Gemeinde den Vorsitzenden der Aktivs bzw. Kommissionen für Ordnung und Sicherheit der Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front das Recht übertragen, bei Verletzungen der Stadt- bzw. Gemeindeordnung Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß ordnungsrechtliche Maßnahmen nur bei solchen Verletzungen der Stadt- und Gemeindeordnungen zulässig sind, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich als Ordnungswidrigkeiten charakterisiert sind (§ 3 Abs. 1 OWG). Andere Verstöße gegen die Stadt- und Gemeindeordnungen dürfen überhaupt nicht ordnungsrechtlich verfolgt werden (vgl. NJ 1970, Heft 8, S. 357).

Die Befugnis zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten obliegt gemäß § 7 Abs. 2 OWG im Bereich der örtlichen Räte dem Vorsitzenden des Rates, seinen Stellvertretern und den sachlich zuständigen hauptamtlichen Ratsmitgliedern. Das Recht zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld kann nach § 7 Abs. 4 OWG auch Mitarbeitern der staatlichen Organe übertragen werden.

Nur die ausdrücklich durch innerdienstliche Festlegung des örtlichen Rates ermächtigten Mitarbeiter des Rates, z. B. die Mitarbeiter der Stadtaufsicht oder Stadtinspektoren, sind bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten zum Ausspruch von Verwarnungen mit Ordnungsgeld befugt. Ehrenamtlichen Kräften, wie z. B. den Vorsitzenden und Mitgliedern der Aktivs bzw. Kommissionen für Ordnung und Sicherheit, oder Mitarbeitern von Betrieben, die dem örtlichen Rat nachgeordnet sind, kann diese Befugnis nicht übertragen werden.

Diese Regelung basiert darauf, daß administrative Mittel — wozu auch die Verwarnung mit Ordnungsgeld gehört — als Ausübung unmittelbarer staatlicher Machtbefugnis grundsätzlich nur von hauptamtlichen Mitarbeitern des Staatsapparates angewandt werden. Deshalb sind diejenigen Fälle, in denen gesellschaftliche Kräfte bestimmte administrative Befugnisse ausüben dürfen, auch ausdrücklich durch Rechtsvorschrift festgelegt, so z. B. durch die VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee vom 16. März 1964 (GBl. II Nr. 30 S. 241).

Es wäre auch nicht zweckmäßig, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Aktivs bzw. Kommissionen für Ordnung und Sicherheit administrative Rechte zu übertragen, also z. B. das Recht, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen, wenn Bürger trotz Aufforderung und Aussprechen von ihnen verursachte Verunreinigungen von öffentlichen Straßen nicht beseitigen. Auch Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktivs, des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und andere gesellschaftliche Kräfte leisten einen aktiven Beitrag zur Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen; sie könnten für bestimmte Arten von Verletzungen dieser Ordnungen für sich das gleiche Recht fordern. Damit würde jedoch die Rechtslage nicht nur für die Bürger, sondern auch für die gesellschaftlichen Kräfte sehr unübersichtlich.

Entscheidend ist doch, daß die Entwicklung der sozialistischen Demokratie die systematische und abgestimmte Zusammenarbeit der örtlichen Ratskollektive, der hauptamtlichen Ratsmitglieder und der Mitarbeiter der Fachorgane mit den gesellschaftlichen Kräften bei der Verwirklichung der Stadt- und Gemeindeordnungen umfaßt. Das schließt ein, daß die Staatsfunktionäre die ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen administrativen Befugnisse überlegt dort einsetzen, wo sich einzelne Bürger oder Betriebsleiter uneinsichtig verhalten und sich den Hinweisen der Aktivs bzw. Kommissionen für Ordnung und Sicherheit sowie anderer gesellschaftlicher Kräfte verschließen. Dazu ist es erforderlich, daß die gesellschaftlichen Kräfte den örtlichen Räten diese Fälle mitteilen.

Prof. Dr. E. L.

*Welche Folgen ergeben sich aus der Rechtskraft einer Ordnungsstrafverfügung?*

Eine Ordnungsstrafverfügung und die mit ihr ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme wird — sofern kein Rechtsmittel eingelegt wurde — nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang oder Zustellung der Entscheidung rechtskräftig. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, dann tritt die Rechtskraft mit der endgültigen Entscheidung über das Rechtsmittel ein, sofern die Ordnungsstrafmaßnahme aufrechterhalten oder gemildert wurde.

Die Rechtskraft bewirkt, daß gegen die ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahme kein förmliches Rechtsmittel nach §§ 33 f. OWG mehr eingelegt werden kann. Davon wird jedoch nicht das Recht des Bürgers berührt, sich mit einer Eingabe nach dem Eingabengesetz vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 26 S. 461) an ein Staatsorgan zu wenden. Eine solche Eingabe hat jedoch auf die Rechtskraft der Ordnungsstrafverfügung keinen Einfluß.

Des weiteren bewirkt die Rechtskraft, daß die Ordnungsstrafmaßnahme durchgesetzt werden kann. Ist jedoch bei Ordnungsstrafen in Geld eine längere Zahlungsfrist gewährt worden, dann tritt zwar die Rechtskraft ein, jedoch wird die Ordnungsstrafe erst mit Ablauf der Zahlungsfrist durchsetzbar.

Nach Rechtskraft der Ordnungsstrafmaßnahme ist wegen derselben Rechtsverletzung der Ausspruch einer weiteren Ordnungsstrafmaßnahme nicht zulässig. Das gilt auch dann, wenn nachträglich erschwerende Umstände der Ordnungswidrigkeit bekannt werden, die eine strengere Maßnahme erforderlich gemacht hätten. Wird jedoch nach Rechtskraft der Ordnungsstrafmaßnahme festgestellt, daß die begangene Handlung eine Straftat war, dann ist gemäß § 17 OWG eine gerichtliche Bestrafung nicht ausgeschlossen, auch wenn bereits Ordnungsstrafmaßnahmen ausgesprochen worden sind. Bei einer gerichtlichen Bestrafung sind die ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil aufzuheben oder ausdrücklich aufrechterhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind (§ 17 OWG).

Prof. Dr. sc. W. S.

*Ist die Befragung anderer Personen im Ordnungsstrafverfahren einer Zeugenvernehmung im Strafprozeß gleichzusetzen?*

Nach § 24 Abs. 1 OWG können im Ordnungsstrafverfahren andere Personen befragt werden. Begriffe wie „Zeuge“ und „Zeugenaussage“ werden im Ordnungswidrigkeitsrecht nicht verwendet. Die Rechtsstellung der im Ordnungsstrafverfahren befragten Personen unterscheidet sich von der des Zeugen im Strafprozeß. Während Zeugen zur Aussage verpflichtet sind (§ 25 StPO), geladen werden können (§ 30 StPO) und für die Folgen ihres Ausbleibens einzustehen haben (§ 31 StPO), unterliegen die in § 24 Abs. 1 OWG genannten anderen Personen im Ordnungsstrafverfahren solchen Bestimmungen nicht.

Personen werden im Ordnungsstrafverfahren befragt, wenn sie die Ordnungswidrigkeit beobachtet haben, Begleitumstände der Rechtsverletzung schildern können (z. B. bei Unfällen), sich sachkundig äußern oder zur Person des Rechtsverletzers Angaben machen können. Die Möglichkeit der Befragung sollte also immer dann genutzt werden, wenn das zur Klärung des Sachverhalts i. S. des § 23 Abs. 2 OWG notwendig ist. Über die Befragung anderer Personen im Ordnungsstrafverfahren sind Niederschriften zu fertigen (§ 24 Abs. 1 OWG); diese sind dem Vorgang beizufügen.

Prof. Dr. sc. W. S.